

§ 6 Oö. NGZG

Oö. NGZG - Oö. Nebengebühreuzulagengesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.08.2021

§ 6

Anspruch auf Nebengebühreuzulage zum Versorgungsgenuß

(1) Dem Hinterbliebenen eines Beamten, der eine anspruchsbegründende Nebengebühr bezogen hat, gebührt eine monatliche Nebengebühreuzulage zum Versorgungsgenuß. Auf die Nebengebühreuzulage hat der Hinterbliebene keinen Anspruch, wenn die Nebengebühreuzulage zum Ruhegenuß des Beamten abgefunden worden ist.

(2) Die Nebengebühreuzulage zum Versorgungsgenuß gilt als Bestandteil des Versorgungsbezuges.

In Kraft seit 01.01.1972 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at